

Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft für Vorstände von Stiftungen



Leistungen SGB VII § 26



BERUFGENOSSENSCHAFT Zuständig für



Leistungsarten



Versicherte Personen:



Wohnumfeldanpassungen, Arbeitsplatzmaßnahmen

Bei Unfall oder Berufskrankheit

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften sind im Sozialgesetzbuch 7 festgelegt. In der Höhe sind diese nicht begrenzt. Ein Vergleich mit einer „privaten Unfallversicherung“ kann nicht erfolgen, da viele Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der privaten Unfallversicherung nicht enthalten sind.

Die „gesetzliche“ Unfallversicherung“ leistet bei Invalidität ab 20% eine monatliche Rente; die private Unfallversicherungen leistet bereits bei einer Invalidität von 1% - wahlweise Kapital oder Rente.

Generell gilt:

Eine private Unfallversicherung kann die gesetzliche Unfallversicherung nur ergänzen, nie ersetzen.



Melden Sie die gewählten Vorstandsmitglieder über die LAG Pro Ehrenamt bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft an!

Beitrag: 3,20 € im Jahr je gewähltes Vorstandsmitglied

